

Dienststelle für Umweltschutz (DUS) des Kantons Wallis

---

GEMEINDE

FIESCH

September 1999

**SCHUTZZONENVORSCHRIFTEN**

**Quelle FIE 101**

Schutzzonenplan liegt dem hydrogeologischen Bericht bei

1 : 10'000 (Schutzzonen S1, S2 und S3)

Verfasser:

Zuber Frédéric  
dipl. Geologe, dipl. Hydrogeologe

Rovina + Partner AG  
Geologie-Geotechnik-Hydrogeologie  
3969 Varen

Teil 1: Genehmigungsvermerke

**Teil 1: Genehmigungsvermerke**

**Art. 1.01.000 Allgemeine Informationen**

**Publikation**

Im Amtsblatt des Kantons Wallis vom: 17. Sep. 1999 bis 17.03.1999  
( In der Lokalzeitung "Walliser Bote" vom: ..... bis: ..... )

**Öffentliche Auflage**

Beginn: Ab Publikation im Amtsblatt vom: 17. Sep. 1999 ..... Nr. 38  
Dauer: 30 Tage

**Genehmigung**

genehmigt durch das Departement für Umwelt- und Raumplanung

**Verteiler:**

**Gemeinde:**

- |                    |      |
|--------------------|------|
| – Präsident        | 1 Ex |
| – Gemeinderäte     | 3 Ex |
| – Wasserversorgung | 1 Ex |

**Kanton:**

- |   |      |
|---|------|
| – Dienststelle für Umweltschutz         | 1 Ex |
| – Dienststelle für Raumplanung          | 1 Ex |
| – Kantonslaboratorium                   | 1 Ex |
| – Meliorationsamt Oberwallis            | 1 Ex |
| – Dienststelle für Wald- und Landschaft | 1 Ex |

**Zusätzliche:**

- |  |      |
|--|------|
| – Raumplaner der Gemeinde: Büro Jules Aufderegg, Brig-Glis | 1 Ex |
|--|------|

## Teil 2: Administratives

### Art. 2.01.000 Geltungsbereich

### Art. 2.01.100 Schutzzonen

Die Quellschutzzonen einer Fassung besteht aus den Schutzzonen S1 (Fassungsbereich und Versickerungszonen), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone). Dies gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Der Schutzzonenplan liegt dem hydrogeologischen Bericht "Quellschutzzonen der Gemeinde Fiesch" des Büros Odilo Schmid vom 18. August 1993 bei.

### Art. 2.01.200 Trinkwasserfassungen

Diese Schutzzonenvorschriften sind gültig für folgende Trinkwasserfassung:

Name	Lokalität	x-Koord.	y-Koord.	z-Koord. [m ü.M.]
FIE 101	Brunnenschlucht	652'705	139'915	1470

### Art. 2.02.000 Nutzungsarten

Die Nutzungsbeschränkungen wurden der heutigen Situation (Sommer 1999) angepasst. Falls sich diese Situation ändert, z.B. durch Zonen- oder Nutzungsänderungen im Einzugsgebiet der Quelle, sind die Nutzungsbeschränkungen zwingend an die neue Situation anzupassen.

### Art. 2.02.100 Liste der in den Vorschriften *behandelten* Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten ausschliesslich folgende Nutzungsarten betroffen und in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften im Einzelnen dargelegt:

- 2.02.101 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 2.02.102 Hoch- und Tiefbauten
- 2.02.103 Abwasseranlagen (Klärgrube und Kanalisation)
- 2.02.104 Verkehrsanlagen, vor allem landwirtschaftliche Wege

### Art. 2.02.200 Liste der in den Vorschriften *nicht behandelten* Nutzungsarten

Aufgrund der heutigen Situation sind von den theoretisch möglichen Nutzungsarten gemäss Zonennutzungsplan folgende Nutzungsarten ohnehin ausgeschlossen.

Deshalb werden diese in den vorliegenden Schutzzonenvorschriften auch **nicht behandelt**:

- 2.02.201 Autoabstellplätze
- 2.02.202 Übrige Verkehrsanlagen
- 2.02.203 Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe
- 2.02.204 Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe
- 2.02.205 Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)
- 2.02.206 Anlagen mit wassergefährdenden Substanzen

**Art. 2.02.300 Änderungen des Zonennutzungsplanes**

- 2.02.301 Falls im Zonennutzungsplan eine Nutzungsänderung des Bodens geplant oder vorgenommen wird, ist diese im Hinblick auf den Schutz der Quelle zu beurteilen. Es sind ausschliesslich Nutzungsänderungen, die mit dem Quellschutz vereinbar sind, möglich.
- 2.02.302 Ebenso ist bei einer allfälligen Änderung des Perimeters der Quellschutzzonen der Zonennutzungsplan anzupassen.
- 2.02.303 Der Perimeter der Quellschutzzonen geniesst gegenüber dem Zonennutzungsplan Priorität.

**Art. 2.03.000 Betroffene Grundeigentümer**

- 2.03.101 Von den Nutzungsbeschränkungen in der Quellschutzzone S3 betroffen sind vor allem die Boden- und Hausbesitzer im Fiescherstafel, der als Maiensäss eingezont ist, und somit Umbauten zulässt. Neubauten hingegen werden von der Gemeinde nicht bewilligt.

**2.03.102 Quellschutzzone S1 und S2**

In diesen Schutzzonen liegt vorwiegend bewaldetes Gebiet der Gemeinde Fiesch.

**2.03.103 Quellschutzzone S3**

Im Fiescherstafel liegen diverse Gebäude von verschiedenen privaten Eigentümern.

**Art. 2.04.000 Kataster der bestehenden Bauten und Anlagen**

**2.04.001 Quellschutzzone S2**

Einzelne nicht mehr genutzte Gebäude beim Firnegarte und bei Matt.

Keines der Gebäude besitzt einen Wasseranschluss für laufendes Trink- oder Brauchwasser. Somit fällt auch kein Abwasser an. Sickergruben und Trocken-WC's sind auch keine vorhanden.

**2.04.002 Quellschutzone S3**

In der Quellschutzone S3 kommen beim Fiescherstafel Gebäude vor. Es handelt sich vorwiegend um umgebaute oder renovierte Stall/Scheunen oder Ferienhäuser. Sämtliche Liegenschaften sind nur zeitweise (Sommer und Winter) bewohnt. In diesen Gebäuden werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert (Stromspeicher- oder Holzheizungen). Das Abwasser wird in einer Klärgrube gesammelt, die an die öffentlichen Kanalisation angeschlossen ist. Sickerschächte und Einzelklärgruben werden von der Gemeinde nicht bewilligt.

Heute werden die Ställe nicht mehr genutzt und es bestehen auch keine Misthöfe mehr.

Die Gebäude sind vom Kühboden her über eine schmale landwirtschaftliche Strasse erreichbar. Diese Strasse kann allerdings nur mit geländegängigen Fahrzeugen benutzt werden. Die Bewohner der Ferienhäuser haben keinen Zugang mit Privatfahrzeugen.

Die Weiden gehören zur Alpe und werden im Sommer beweidet.

**Art. 2.05.000 Kataster der Verschmutzungsgefahren**

Eine primäre Beeinträchtigung der Wasserqualität kann sich durch die landwirtschaftliche Nutzung ergeben.

Eine sekundäre Beeinträchtigungen der Wasserqualität kann sich durch die Abwässer ergeben, falls Leckes auftreten, die nicht erfasst werden. Deshalb ist es wichtig die Kanalisation regelmäßig bezüglich der Dichtigkeit zu überprüfen.

**Art. 2.06.000 Ziel**

Um weiterhin einwandfreies Trinkwasser in der natürlichen Schüttungsmenge der Quelle FIE 101 garantieren zu können, werden die Nutzungsbeschränkungen in S1, S2 und S3 in diesen Quellschutzzonenvorschriften detailliert festgelegt.

Generell gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- **Schutzzone S1:** In dieser Zone sind alle Aktivitäten, mit Ausnahme der Gründüngung, verboten. Da die Fassung in bewaldetem Gebiet liegt ergeben sich hier keine Konflikte mit anderen Nutzungen.
- **Schutzzone S2:** In dieser Zone gilt ein generelles Bauverbot. Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger ist ebenfalls verboten. Für sämtliche Baugesuche ist die Vormeinung der Dienststelle für Umweltschutz einzuholen. Auf alle Fälle können Bauprojekte nur mit einer hydrogeologischen Baubegleitung, die die erforderlichen Schutzmassnahmen festlegt, ausgeführt werden.

- **Schutzzone S3:** Es gilt nicht ein generelles Bauverbot für Hochbauten aber für sämtliche Baugesuche ist die Vormeinung der Dienststelle für Umweltschutz einzuholen. Auf alle Fälle können Bauprojekte nur mit einer hydrogeologischen Baubegleitung, die die erforderlichen Schutzmassnahmen festlegt, ausgeführt werden.

**Art. 2.07.000 Verantwortlichkeiten und Massnahmen**

**Art. 2.07.100 Der Gemeindebehörden**

Die Gemeindebehörde hat dafür zu sorgen, dass die Quellfassung FIE 101 qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert. Sie überwacht die Einhaltung sämtlicher Vorschriften.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

**2.07.101 Informationspflicht**

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet, die Grundeigentümer und die Bewirtschafter im Bereich der Quellschutzzonen über die vorliegenden Nutzungsbeschränkungen generell zu informieren. Änderungen in den Nutzungsbeschränkungen sind durch Informationsversammlungen - falls erforderlich durch persönliche Mitteilungen - mitzuteilen.

**2.07.102 Regelmässige chemische Analysen des Quellwassers**

Die chemische Kontrolle des Quellwassers muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Termine:

- 1 Probe nach ergiebigen Niederschlägen oder während der Schneeschmelze im Frühjahr.

Minimal müssen folgende chemischen Parameter untersucht werden:

- Leitfähigkeit, pH, Gesamthärte, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Nitrat

**2.07.103 Regelmässige bakteriologische Analysen des Quellwassers**

Die bakteriologische Kontrolle des Quellwassers muss mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden. Minimal müssen das Vorkommen von Keimen, von Escherichia Coli und von Enterokken untersucht werden.

**2.07.104 Überwachung der Nutzungsbeschränkung**

Die Wasserversorgung der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen.

Bei Baugesuchen muss jeweils abgeklärt werden, ob die Quellschutzzonen tangiert werden.

**2.07.105 Überwachung bei Terrainbewegungen**

Die bewilligungspflichtigen Umbrucharbeiten sind bezüglich Quellschutz während der Ausführung zu kontrollieren.

**2.07.106 Weitere Massnahmen**

Die Verantwortlichen für die Wasserversorgung der Gemeinde sind verpflichtet - gegebenenfalls unter Bezug von Fachleuten - die Grundeigentümer und Bewirtschafter in den Schutzzonen in geeigneter Form mit den Nutzungs vorschriften vertraut zu machen. Eine Erhöhung der Frequenz der Probenentnahmen ist je nach Befund vorzunehmen.

**Art. 2.07.200 Die Bodenbewirtschafter**

Die Bodenbewirtschafter sind dafür mitverantwortlich, dass die Quellfassung FIE 101 qualitativ einwandfreies Trinkwasser in beständiger, der natürlichen Schüttung entsprechender Quantität liefert.

Ihnen obliegen hierzu folgende Pflichten:

**2.07.201 Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen**

Die Bewirtschafter haben sich beim Einsatz von Düngemitteln an die in Art. 3.01.100 dieser Vorschriften gemachten Bedingungen zu halten.

**2.07.202 Terrainverschiebungen / Umbrucharbeiten / Umpflanzungen**

Für Umbrucharbeiten und Umpflanzungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

**Art. 2.08.000 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Schutzzonenvorschriften sowie gegen die darin erlassenen Verfügungen werden gemäss Gesetzgebung über den Gewässerschutz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen (u.a. geltende Bauordnung).

**Art. 2.09.000 Entscheid bei Streitigkeiten**

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, déc 1970 [SR/VS 351]) die Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

**Art. 2.10.000 Inkrafttreten**

Die Schutzzonenvorschriften treten mit der Homologation des Schutzzonenplanes durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt in Kraft.

Die Ausscheidung der GW-Schutzzonen und die Quellschutzzonenvorschriften werden mit dem Nutzungsplan koordiniert.

**Art. 2.11.000 Verschiedenes**

Keine speziellen Bemerkungen

## Teil 3: Technisches

### Art. 3.01.000 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörde sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.
- 1,2 Anmerkungen, die jeweils für die einzelnen Artikel angegeben werden

Die Anmerkungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften in den Schutzzonenvorschriften.

### Art. 3.01.100 Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung

	S 1	S 2	S 3
<b><u>Bodennutzung</u></b>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	b <sup>1</sup>	+	+

	S 1	S 2	S 3
<b><u>Düngung</u></b>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von füssigem Hofdünger (Gülle) und chemischen Substanzen für pflanzenbauliche Bedürfnisse.	-	-	+ <sup>4,5</sup>
Anwendung von Mist	-	+ <sup>4,5</sup>	+ <sup>4,5</sup>
Ausbringen von Klärschlamm	-	-	-
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen			
• im Wald	-	-	-
• in forstlichen Pflanzgärten	-	-	-

	S 1	S 2	S 3
Lanzendüngung	-	-	-
Mistablagerung auf Mistplatte	-	-	+
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompostmieten auf Naturboden	-	-	-
Beseitigung von Gülle oder Mist im Sinne einer Enddeponie	-	-	-

	S 1	S 2	S 3
<b>Pflanzenbehandlungsmittel</b>			
Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung <sup>7</sup>			
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+ <sup>5,6</sup>	+ <sup>5,6</sup>
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ <sup>5,6</sup>	+ <sup>5,6</sup>
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ <sup>5,6</sup>
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ <sup>4,5</sup>

	S1	S2	S3
<b>Bewässerung</b>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser aus ARA's (bodenökologisch unbedenkliches Abwasser)	-	-	-

**Anmerkungen:**

- 1 Wald ist nur in der als Versickerungsbereich ausgeschiedenen Zone möglich. Im Fassungsbereich selbst, darf kein Wald entstehen, damit die Fassung vor eindringendem Wurzelwerk geschützt ist.

- 2 Als Voraussetzung für die Nutzung durch intensive Kultur müssen die Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem kantonalen Gewässerschutzamt abgeklärt werden.
- 3 Terrainverschiebungen sind ausgeschlossen. Der Gebrauch von Planiermaschinen ist ausgeschlossen.  
Umbrucharbeiten unterstehen der Bewilligungspflicht der Gemeinde und des Kantons.
- 4 Die Art. 3, 6 und 7 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 sind zu berücksichtigen:
  - Art. 3 Sorgfaltspflicht (GSchG)
  - Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
  - Art. 6 Grundsatz (GSchG)
  - Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
  - Art. 7 Abwasserbeseitigung (GSchG)
  - Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit der Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
- 5 Gemäss Stoffverordnung müssen bei der Düngung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
  - Die im Boden vorhandenen Nährstoffe, der Bedarf der Pflanzen und der standortgerechte Wiesenbestand (Düngungsrichtlinien der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt sind zu befolgen).
  - Die topographischen und physikalischen Bodenverhältnisse sowie die Witterung (kein Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen).
  - Die Verteilung auf die Ausbringflächen hat dem Stand der Technik entsprechend zu erfolgen.
  - Zudem gilt, dass flüssige Dünger nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff auch aufnehmen können.
- 6 Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel werden von der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.4 geregelt.

Generell ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten: auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, auf Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Schienen.

Mit Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffen mit sehr breitem Wirkungsspektrum, die auf brachliegenden Äckern, nicht genutzten Flächen usw. eingesetzt werden, ist in den Schutzzonen Zurückhaltung zu wahren. Dasselbe gilt für das Anwenden von Herbiziden auf Grünflächen, wie Böschungen, Wiesen, Weiden, Rasen, aber auch an Strassen- und Wegrändern und auf Sportanlagen.

Pflanzenbehandlungsmittel, die als Wirkstoffe

Aldicarb, Alloxydimedon, Amitrol Anilazin, Bromacil, Carbetamid, Clethodim, Cycloxydim, Cyromazin, Dalapon, Dazomet (DMTT), Furalaxy, Metazachlor, Oxadixyl, Oxamyl, Triclopyr, Trichloressigsäure (TCA),

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden.

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass diese Mittel nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Walderhaltung unerlässlich sind. Insbesondere dürfen sie in der Schutzone S2 nicht benutzt werden.

- 7 Die Anwendung von Totalherbiziden, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

**Art. 3.01.200 Hoch- und Tiefbauten**

	S1	S2	S3
<b>Hochbauten</b>			
mit Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>1</sup>
ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	- <sup>2</sup>	b	+ <sup>1</sup>
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>1</sup>
Injektionen, Dichtungswände, Pfahlungen	-	-	-
Ramm- und Bohrpfahlungen	-	-	+ <sup>3</sup>

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> In der Schutzone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 3.01.300 Abwasseranlagen

	S 1	S 2	S 3
Generell	-	-	-
Sickerschächte für häusliche Abwässer	-	-	-
Klärgruben mit Überlauf	-	-	-
Güllegruben und -leitungen, Überflur-Güllentanks	-	-	-

Art. 3.01.400 Verkehrsanlagen

	S 1	S 2	S 3
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ <sup>8,9</sup>	+ <sup>8,9</sup>

Anmerkungen:

- 8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft und für die Wasserversorgung.
- 9 Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

## Teil 4: Anhang

### 4.01.000 Eidgenössische Gesetzesgrundlagen

- 4.01.001 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und Änderung vom 18. März 1994 [SR 814.20]
- 4.01.002 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- 4.01.003 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten VWF (1. Juli 1998)
- 4.01.004 Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV) vom 21. Juni 1990 [SR 814.226.211]
- 4.01.005 Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 und Änderung vom 27. Oktober 1993 [SR 814.225.21]
- 4.01.006 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986, und Änderung vom 16. September 1992 [SR 814.013]
- 4.01.007 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 [SR 814.015]
- 4.01.008 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985 [SR 741.621]
- 4.01.009 Verordnung über die Gewässerschutzzonenkarten vom 22. Oktober 1981 [SR 814.226.212.3]
- 4.01.010 Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung, LMV) vom 26. Mai 1936 und Änderung vom 9. April 1975 [SR 817.02]
- 4.01.011 Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 30. November 1992 [SR 921.01]
- 4.01.012 Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 [SR 910.01]

### 4.02.000 Kantonale Gesetzesgrundlagen

- 4.02.001 Reglement vom 31. Januar 1996 betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -Arealen.
- 4.02.002 Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung [SR/VS 651]
- 4.02.003 Beschluss vom 10. April 1964 betreffend den Betrieb von Steinbrüchen [SR/VS 661]
- 4.02.004 Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen [SR/VS 676]
- 4.02.005 Beschluss vom 7. Januar 1981 betreffend die Grundwasserschutzareale [SR/VS 652]
- 4.02.006 Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [SR/VS 1183]

- 4.02.006 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, déc 1970 [SR/VS 351]
- 4.03.000 Weitere Dokumente und Richtlinien**
- 4.03.001 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, BUWAL, Oktober 1987, teilrevidierte Auflage 1982
- 4.03.002 Kantonale Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Kanton Wallis, Departement für Umwelt- und Raumplanung, Dienststelle für Umweltschutz, Juni 1995
- 4.03.003 Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), BUWAL/ BLW, Juli 1994
- 4.03.004 Direktiven für das Studium, die Erstellung und Nutzung von Quellfassungen, 1968, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- 4.03.005 Wegleitung zur Wärmenutzung des Wassers und Bodens, BUWAL, April 1982
- 4.03.006 Kantonaler Richtplan: Koordinationsblätter G.1 (Wasserbewirtschaftung), G.6 (Trinkwasserversorgung), G.7 (Konflikte mit Gewässerschutzzonen)
- 4.03.007 Hinweise für die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum, August 1989. Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 107 (BUWAL)
- 4.03.008 Schweizer Lebensmittelhandbuch, März 1991
- 4.03.009 Der Zuströmbereich als Element eines zeitgemässen Grundwasserschutzes, Hoehn E., Blau R.V., Kanz W., Leuenberger H., Matousek F., Zumstein J. - Sonderdruck Nr. 1307 aus GWA 3/94 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich
- 4.03.010 Grundlagenkarten zur Dokumentation und Beurteilung von Naturgefahren, Symbolbaukasten, Kienholz H., Krummenacher B., Entwurf 25.02.94
- 4.03.011 Muster Schutzzonenreglement. - Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern, 1992
- 4.04.000 Informationsstellen und Publikationen**
- Informationsstellen und Publikationen betreffend den Einsatz von künstlichen Dünger und Pflanzenschutzmittel:
- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb durch EDMZ).
  - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich-Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld-Bern, 1987.
  - Wegleitung für die Anwendung von Kompost aus Garten- und Küchenabfällen und Anforderungen an die Kompostqualität, Flugschrift Nr. 114, Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil, 1988.
  - Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von:
    - Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,

- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenanbau, Zürich,
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld,
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991
- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, vom 26. Mai 1987
- Weisungen betreffend "chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991" des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990
- Grundlagen für das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.